

## Übungsfall Polizeirecht – Selbsttötung

### **Sachverhalt**

Seit einem schweren Verkehrsunfall im Jahre 2000 ist die nunmehr 25jährige, sehr unternehmungslustige und auch politisch engagierte S an den Rollstuhl gefesselt. Ihre vielseitigen Aktivitäten konnte sie in der Vergangenheit nur wahrnehmen, weil ihr staatlich finanzierte Betreuungspersonen und Fahrdienste zur Verfügung standen. Als einschneidende Kürzungen im Sozialbereich bekannt werden, ist S zunächst verzweifelt. Nach reiflicher Überlegung und zahlreichen Gesprächen kommt S zu der Überzeugung, dass sie für sich keine menschenwürdige Perspektive sehe. Sie will sich das Leben nehmen; ihr Selbstmord werde auch ein politisches Zeichen setzen.

S teilt den örtlichen Presseorganen mit, dass sie sich am 21. Juni von einer genau bezeichneten Brücke in die Spree stürzen werde. Der Polizeipräsident von Berlin ordnet an, dass sich eine Polizeistaffel rechtzeitig zum Ort des Geschehens begeben solle, um den geplanten Selbstmord zu verhindern. S solle in Gewahrsam genommen werden.

Als die Polizei am Ort des Geschehens eintrifft, trifft sie dort auf eine größere Menschenmenge. Es werden Transparente und Plakate mit der Aufschrift "Kein Ausweg? Gegen den unmenschlichen Staat" gezeigt. S steht mit ihrem Rollstuhl am Beginn einer behelfsmäßigen Rampe, die auf das Brückengeländer führt. Vier Beamte heben S mit ihrem Rollstuhl gegen ihren ausdrücklichen und deutlichen Protest in das Polizeifahrzeug. Sie wird zur Dienststelle gebracht. Dort entscheidet ein Psychologe nach einem längeren Gespräch, dass keine akute Selbstmordgefahr vorliege. S wird dann von der Polizei in ihre Wohnung gebracht.

S ist der festen Überzeugung, dass das Vorgehen der Polizei insgesamt rechtswidrig war. Niemand habe das Recht, sie in ihrer Selbstverwirklichung - bis zum freiwilligen Tod - zu hindern. Auf keinen Fall sei die Polizei zuständig gewesen, gegen sie vorzugehen. Sie habe zudem gehört, dass nur ein Gericht diese Dinge anordnen könne. S beantragt beim Verwaltungsgericht die Feststellung, dass der Polizeieinsatz rechtswidrig war.

### **Fallfrage**

Wie wird Ihres Erachtens das Gericht entscheiden?

### **Zur Vertiefung:**

BayVfGH BayVBl. 1989, 205; VG Karlsruhe, NJW 1988, 1536; zur aktiven Sterbehilfe BVerfGE 76, 248; im Übrigen wird das Problem in zahlreichen Lehrbüchern behandelt